

► Prozessrecht

Frist: Rechtsbeschwerde gegen Beschlussentscheidung

| Das OLG Saarbrücken hat in einem Beschluss vom 15.10.19 (Ss Bs 59/2019 (62/19 OWi), Abruf-Nr. 212086) zum Beginn der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde gegen eine im Beschlussverfahren (§ 72 OWiG) ergangene Entscheidung Stellung genommen. |

Das OLG sieht folgendes Stufenverhältnis:

- Grundsätzlich beginnt die Begründungsfrist erst mit der Zustellung des vollständigen und mit Gründen versehenen Urteils.
- Verzichten die Beteiligten auf eine Begründung des Beschlusses nach § 72 Abs. 6 S. 1 OWiG, beginnt die Frist einer gleichwohl eingelegten Rechtsbeschwerde erst mit der Zustellung des gemäß § 72 Abs. 6 S. 3 OWiG ergänzten Beschlusses. Voraussetzung für ein wirksames Absehen von der Begründung gemäß § 72 Abs. 6 S. 1 OWiG ist ein ausdrücklich erklärter Verzicht aller Beteiligter, also auch der Staatsanwaltschaft.
- Die vorstehende Ausnahme kommt nicht zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für ein Absehen von der Begründung nicht vorgelegen haben. Dann wird die Frist bereits mit der Zustellung des Entscheidungstenors ohne Gründe ausgelöst.

► Prozessrecht

Ablehnung eines Beweisantrags wegen Verspätung

| Nicht selten wird in der Hauptverhandlung ein Beweisantrag gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG abgelehnt, weil er verspätet ist. Das BayObLG hat jetzt noch einmal ausgeführt, was dabei von Bedeutung ist (11.6.19, 202 ObOWi 874/19, Abruf-Nr. 210847). |

Der Ablehnungsgrund „verspäteter Antrag“ gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG setzt voraus, dass die Hauptverhandlung aufgrund der beantragten Beweiserhebung nach § 228 StPO ausgesetzt werden müsste, also neu durchzuführen wäre. Es reicht nicht, wenn sie nur i. S. v. § 229 StPO unterbrochen wird. Bevor das Gericht den Antrag ablehnt, muss es sich deshalb Gewissheit darüber verschaffen, ob die Hauptverhandlung mit der beantragten Beweiserhebung innerhalb der Frist des § 229 Abs. 1 StPO fortgeführt werden kann oder nicht (dazu Burhoff in: Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., 2019, Rn. 1431 m. w. N.).

MERKE | Der Beweisantrag kann nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG abgelehnt werden, wenn die tatrichterliche Aufklärungspflicht gebietet, dass der beantragte Beweis erhoben wird.



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 212086

Ausnahme: Alle Beteiligten haben auf Begründung verzichtet



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 210847

Aufklärungspflicht als Grenze